

# Anl. 5 AFV

## AFV - Altfahrzeugeverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2020

### Abfallfraktionen

#### Teil 1 Gefährliche Abfälle

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten, bei der Altfahrzeuerverwertung anfallenden gefährlichen Abfälle zusammen. Abgesehen von den nicht trockengelegten Altfahrzeugen (35203) lassen sich folgende relevante Fraktionen unterscheiden:

Schlüsselnummer	Bezeichnung	Erläuterung
35205	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)	Ausgebaute Klimaanlage mit Kältemittel
35207	Leiterplatten bestückt	
35211	Flüssigkristallanzeigen (LCD)	
35322	Bleiakkumulatoren	Starterbatterie
54102	Altöl	Motor- und Getriebeöl
54104	Kraftstoffe (zB Benzine) mit einem Flammpunkt unter 55 °C	
54108	Heizöle, Kraftstoffe (Dieselöle) mit einem Flammpunkt über 55 °C	
54118	Hydrauliköle, halogenfrei	
54119	Hydrauliköle, halogenhaltig	
54120	Bremsflüssigkeit	
54928	gebrauchte Öl- und Luftfilter	
55205	FCKW-hältige Kälte-, Treib- u. Lösemittel	Kältemittel aus der Klimaanlage abgesaugt
55374	Lösemittel-Wasser-Gemische ohne halogenierte Lösemittel	Kühlflüssigkeit, Scheibenreiniger
59101	pyrotechnische Abfälle	Airbag-Auslöser
59802	Gase in Stahldruckflaschen	Flüssiggastanks

Sofern andere gefährliche Abfälle anfallen, sind diese zusätzlich anzuführen.

Nicht gefährliche Abfälle

Fraktionsnummer	Bezeichnung	Erläuterungen
1	Altmetalle und zur Wiederverwendung ausgebaute Fahrzeugteile	Altmetalle, insbesondere Eisenschrott, Aluminium, Blei (Wuchtgewichte) Alle Teile, die zum Zweck der Wiederverwendung demontiert werden, unbeschadet ihrer Zusammensetzung
2	Demontierte Kunststoffteile (inkl. Werkstoffverbunde mit dieser Hauptkomponente)	(inkl. Teile, wie insbesondere Stoßfänger, Armaturenbletter, Behälter
3	Demontierte Gummi-, Leder-, Holz- und Textilteile (inkl. Werkstoffverbunde mit diesen Hauptkomponenten)	Teile, wie insbesondere Sitze, Fußmatten, Verkleidungen
4	Demontierte Altreifen ohne Felge	
5	Demontierte Altreifen mit Felge	
6	Glas	insbesondere Scheiben, Blinkergläser
7	Sonstige nicht gefährliche Abfälle aus der Altfahrzeugbehandlung	
8	Übergebene Restkarossen	
Teil 2 Abfälle aus dem Shredderprozess		
Fraktionsnummer	Bezeichnung	Erläuterungen
9	Eisenmetallschrott	
10	Nichteisen-Metallschrott	
11	Shredderschwerfraktion	
12	Shredderleichtfraktion	metallreich zur weiteren Behandlung zur Rückgewinnung von Metallfraktionen
13	Shredderleichtfraktion	

In Kraft seit 17.06.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)